



Richtlinie für die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Edermünde

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

Die Kinderfeuerwehr Edermünde ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde. Sie ist eine anerkannte Einrichtung nach § 8 HBKG und ist über die Gemeinde Edermünde und das Land Hessen unfallversichert.

Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Gruppenleben als selbstständige Kindergruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

Die Kinderfeuerwehr agiert für alle Ortsteile der Gemeinde Edermünde gemeinsam. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors bzw. der Gemeindebrandinspektorin. Diese(r) bedient sich dazu des/der Kinderfeuerwehrwart/Kindesfeuerwehrwartin und dessen Stellvertretern (falls vorhanden).

Leiter der Kinderfeuerwehr ist der/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin und bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

In der Außendarstellung nutzt die Kinderfeuerwehr den Namen „Löschzwerge Edermünde“.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Kinderfeuerwehr soll in den Kindern spielerisch den Spaß an der Feuerwehr wecken. Weiterhin soll in der Kinderfeuerwehr eine Brandschutzerziehung stattfinden. Die Kinder sollen für den späteren Dienst in der Jugendfeuerwehr gewonnen werden.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschriften, bei der die Kinder aktiv technische Gerätschaften, wie in den Jugendfeuerwehren vornehmen, ist nicht vorgesehen.

Die Kinder sollen spielerisch das gleichberechtigte Miteinander in einer Gruppe erlernen.

§ 3 Mitgliedschaft

Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr können der Kinderfeuerwehr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss schriftlich vorliegen. Bei begründeten Zweifeln kann ein ärztliches Attest über die Eignung verlangt werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrtreter im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin.

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Für einzelne, besondere Aktivitäten kann ein Selbstkostenbeitrag erhoben werden.



§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an den angesetzten Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung angegebenen Anordnungen zu befolgen und die Gemeinschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Gemeinschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Gespräch mit dem/der Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin und mindestens einem Erziehungsberechtigten
- Zeitlich begrenzter Ausschluss von den Aktivitäten der Kinderfeuerwehr
- Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin, seinem/ihrer Stellvertreter/in oder dem/der Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin verfügt. Der zeitlich begrenzte Ausschluss von den Aktivitäten der Kinderfeuerwehr sollte nicht mehr als eine Gruppenveranstaltung betragen.

Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird im Einvernehmen mit dem/der Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin und dem/der Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde ausgesprochen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr Edermünde erlischt

- durch Aufnahme in die Jugendfeuerwehr
- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Edermünde. Ausnahmen können bei getrennt lebenden Eltern gemacht werden, wenn ein Elternteil weiterhin in der Gemeinde Edermünde wohnt,
- durch die schriftliche Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes,
- durch Ausschluss.



§ 7 Organe

Organe der Kinderfeuerwehr Edermünde sind:

- Kinderfeuerwehrausschuss

§ 8 Zusammensetzung Kinderfeuerwehrausschuss

Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem/der Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin
- falls vorhanden: den stellv. Kinderfeuerwehretreuern
- falls vorhanden: den Gruppenleitern
- dem Jugendpfleger/der Jugendpflegerin der Gemeinde Edermünde

§ 9 Aufgaben Kinderfeuerwehrausschuss

Der Kinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführen der Gruppenveranstaltungen,
- Durchführen von Elternabenden,
- Die Aufstellung eines Veranstaltungs- bzw. Ausbildungsplanes für die Gruppenveranstaltungen. Die Genehmigung erfolgt durch den/die Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin. Die Dienstpläne sind an die Wehrführer(innen) aller Ortsteile und an den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/Gemeindejugendfeuerwehrwartin weiterzuleiten.

§ 10 Der Kinderfeuerwehrausschuss

Kinderfeuerwehretreuer:

- Der/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin muss Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde sein, sowie die kinderspezifischen Voraussetzungen erfüllen. Etwaige Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Falls der/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin bisher nicht Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde war, kann er/sie von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden.
- Der/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter(in), leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Beschlüsse der Organe.
- Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches ist ebenfalls seine Aufgabe.
- Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten. Es ist in der EDV Anwendung Florix ZMS des Landes Hessen zu führen.



- Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr sowie Niederschriften über die Versammlungen aufzunehmen. Das Dienstbuch ist in der EDV Anwendung Florix ZMS des Landes Hessen zu führen.
- Der/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin wird in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Edermünde für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Gemeindevorstand der Gemeinde benannt.

Stellv. Kinderfeuerwehrtreuer(in) (falls vorhanden):

- Die stellv. Kinderfeuerwehrtreuer/-innen müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde sein, sowie die kinderspezifischen Voraussetzungen erfüllen. Etwaige Qualifikationen können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Falls der/die stellv. Kinderfeuerwehrtreuer/in bisher nicht Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde war, kann er/sie von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden.
- Die stellv. Kinderfeuerwehrtreuer/innen werden in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Edermünde für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde benannt.

Gruppenleiter(in) (falls vorhanden):

- Der / die Gruppenleiter(in) unterstützt den/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Der/Die Gruppenleiter(in) wird vom/von der Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin vorgeschlagen und vom/von der Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin bestätigt.
- Der / die Gruppenleiter(in) müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde sein. Falls der / die Gruppenleiter(in) bisher nicht Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edermünde waren, können sie von der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden.
- Der / die Gruppenleiter(in) soll volljährig sein. Minderjährige Gruppenleiter müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, besonders geeignet sein und benötigen zur Ausübung der Gruppenleitertätigkeit die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ein minderjähriger Gruppenleiter darf nur unter Aufsicht des/der Kinderfeuerwarts/Kinderfeuerwehrwartin oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin tätig sein.

Jugendpfleger(in) der Gemeinde Edermünde

- Der/die hauptamtliche Jugendpfleger(in) der Gemeinde Edermünde unterstützt den/die Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben, insbesondere durch seine/ihre pädagogischen Fachkenntnisse.

§ 11 Soziale Absicherung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr über die Gemeinde Edermünde im Rahmen der Gruppenunfallversicherung bei der GVV und der Unfallkasse Hessen versichert.



§ 12 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

Mitglieder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben, können in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Edermünde aufgenommen werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Richtlinie für die Kinderfeuerwehr Edermünde gilt ergänzend zu der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Edermünde.

Das Inkrafttreten, die Aufhebung bzw. Änderung dieser Richtlinie erfolgt auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin und Kinderfeuerwehrausschusses durch den Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07. August 2015.in Kraft.

Edermünde, 30.07.2015

Thomas Petrich
Bürgermeister